

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt

Der Senat von Berlin
RBm – SKzl – Kult
BKRW
Telefon: (030) 90 228 – 400
Hartmut.Rhein@Kultur.Berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t
Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt

A. Problem:

Bei der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, erbringen die Amtsgerichte eine Dienstleistung, indem sie eine Bestätigung einer solchen Erklärung aushändigen, die Religionsgemeinschaft, der der oder die Ausgetretene angehört hat, von der Abgabe der Erklärung informieren und den Austritt der zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesamt mitteilen. Dabei fallen Kosten an, welche durch zunehmende Austritte steigen.

B. Lösung:

Diese anfallenden Verwaltungskosten können auf Grund einer Gesetzesänderung mit der Einführung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro gedeckt werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Gesetzesänderung ist nicht geschlechterspezifisch.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

a) Privathaushalte:

Die Gesetzesänderung wirkt sich hinsichtlich der Kosten nicht generell auf Privathaushalte aus.

b) Wirtschaftsunternehmen: Keine

F. Gesamtkosten:

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Landes Berlin ergeben sich durch Mehreinnahmen. Diese Mehreinnahmen sind nicht quantifizierbar, da die Anzahl der Kirchenaustritte nicht vorhersehbar ist.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Austritt aus der Kirche, einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ist in Berlin sowie in Brandenburg derzeit gebührenfrei. Die Einführung einer entsprechenden Verwaltungsgebühr im Land Berlin hat auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg keine Auswirkungen.

H. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes liegt gemäß § 10 Nummer 3 GO Sen, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 45 GGO II bei der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat von Berlin
RBm – SKzl – Kult
BKRW
Telefon: (030) 90 228 - 400
Hartmut.Rhein@Kultur.Berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustritt

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), das durch Artikel I § 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Bearbeitung der Austrittserklärung durch das Amtsgericht werden Kosten nach den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 2013 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Auslagen werden nicht erhoben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Dem Ausgetretenen wird eine Bescheinigung über den Austritt erteilt. Das Amtsgericht benachrichtigt unverzüglich die Religionsgemeinschaft, der der Ausgetretene angehört hat, von der Abgabe der Erklärung. Es teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch oder das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder, falls kein Familienbuch oder kein Lebenspartnerschaftsbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat, mit.“

Artikel II Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Der Anlage zum Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 2013 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7 Verfahren nach dem Kirchenaustrittsgesetz 30,00 EUR“

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird auch in Berlin künftig gebührenpflichtig sein. Berlin ist, neben Bremen und Brandenburg, eines der letzten drei Bundesländer, in denen der Kirchenaustritt bislang gebührenfrei ist.

b) Einzelbegründung

zu Artikel I:

zu 1.:

Die Amtsgerichte sind als zentrale Stelle für die Bearbeitung der Austrittserklärungen zuständig. Dabei entstehen durch die Niederschrift der mündlichen Erklärung, die Ausstellung der Austrittsbescheinigung und die Benachrichtigung der Stellen, für die die Kirchenmitgliedschaft des Einzelnen relevant ist, Kosten. Es müssen nicht nur die

jeweilige Religionsgemeinschaft, sondern auch Standesämter und die zuständige Meldebehörde über den Austritt informiert werden. Die anfallenden Kosten müssen gedeckt werden. Dies soll in Zukunft durch die Verwaltungsgebühr geschehen.

zu 2.:

Der Bürger soll direkt aus dem Gesetz erkennen können, welche festgelegten Pflichten des Staates die Austrittserklärung zur Folge hat.

zu Artikel II:

Die Gebührenhöhe orientiert sich an dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juli 2008 (1BvR 3006/07). Darin hat das Gericht sowohl das staatliche Verwaltungsverfahren zum Kirchenaustritt als auch die Erhebung einer Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro in Nordrhein-Westfalen für verfassungsgemäß erklärt. Es verneinte dabei, dass eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro vom Kirchenaustritt abhaltende Wirkung habe.

zu Artikel III:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts ist in Berlin sowie in Brandenburg derzeit gebührenfrei. Die Einführung einer entsprechenden Verwaltungsgebühr im Land Berlin hat auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg keine Auswirkungen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Gesetzesänderung ist nicht geschlechterspezifisch.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

a) Privathaushalte:

Die Gesetzesänderung wirkt sich hinsichtlich der Kosten nicht generell auf Privathaushalte aus.

b) Wirtschaftsunternehmen: Keine

F. Gesamtkosten

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Landes Berlin ergeben sich durch zusätzliche Einnahmen. Diese Mehreinnahmen sind nicht quantifizierbar, da die Anzahl der Kirchenaustritte nicht vorhersehbar ist.

Berlin, den 14. Mai 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

§ 1 Abs. 3 Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts
(Kirchenaustrittsgesetz)

alte Fassung	neue Fassung
(3) <i>e n t f ä l l t</i>	(3) Für Amtshandlungen des Amtsgerichtes, die aus der Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden entstehen, werden Kosten nach den Bestimmungen des Justizverwaltungskostengesetzes erhoben.

Justizverwaltungskostengesetz – Anlage zu § 1 Abs. 2 Gebührenverzeichnis als Nummer 7

alte Fassung	neue Fassung
<i>7 noch nicht vorhanden</i>	7 Verfahren nach dem Kirchenaustrittsgesetz <p style="text-align: right;"><u>30,00 Euro</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 1 Abs. 3 Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz)

(3) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Übersicht der derzeitigen Verwaltungskosten beim Kirchenaustritt in den Bundesländern

Bayern:	31 Euro
Baden-Württemberg:	bis 60 Euro (je nach Gemeinden)
Berlin:	kostenlos
Bremen:	kostenlos
Brandenburg:	kostenlos
Hamburg:	31 Euro
Hessen:	25 Euro
Meckl.-Vorpommern:	10 Euro
Niedersachsen:	24 Euro
Nordrhein-Westfalen:	30 Euro
Rheinland-Pfalz:	20,45 Euro
Saarland:	30,70 Euro
Sachsen:	20,45 Euro
Sachsen-Anhalt:	25 Euro
Schleswig-Holstein:	10 Euro
Thüringen:	30 Euro